

Endgültige Bedingungen vom 13. August 2014

UniCredit Bank Austria AG

Ausgabe von einer bis zu **EUR 100.000.000,- Schuldverschreibung mit fixverzinslichen und variabel verzinslichen Zinszahlungen und ausgestattet mit einem Hebel sowie einer Mindest- und Höchstverzinsung von 2014 bis 2020**

(Sprint Cap Floater 2014–2020 Serie 83)

im Rahmen des

Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG.

Teil A Vertragsbestimmungen.

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Bedingungen, die im Prospekt vom 2. Juli 2014 samt allfälligen Nachträgen festgelegt wurden. Dieser Prospekt samt seiner allfälligen Nachträge ist gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) als Basisprospekt erstellt. Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. Art 5 Abs 4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt und den Emissionsbedingungen (Anlage 2 dieser Endgültigen Bedingungen) gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag; sie gehen im Falle von Auslegungsfragen als speziellere Regelungen den Emissionsbedingungen vor (siehe Punkt 1.5 der Emissionsbedingungen). Anlage 1 zu diesen Endgültigen Bedingungen enthält eine nach den Bestimmungen der Prospektverordnung (Verordnung [EG] Nr. 809/2004) standardisierte Zusammenfassung von Schlüsselinformationen und ist als überblicksweise Information, nicht jedoch als Vertragsbestandteil zu verstehen.

Werden die in diesem Dokument beschriebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospektes vom 2. Juli 2014 weiterhin oder neuerlich öffentlich angeboten oder zur Zulassung zum Börsenhandel beantragt, werden die genannten Informationen einem Folgeprospekt zu entnehmen sein und die auf die Schuldverschreibungen weiterhin zur Anwendung gelangenden Emissionsbedingungen des Basisprospektes vom 2. Juli 2014 durch Verweis in den Folgeprospekt inkorporiert werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen ist kein Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlicht.

Die relevanten Dokumente sind bei der Emittentin und über die jeweiligen in den Vertrieb der Wertpapiere eingebundenen Vertriebspartner der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich und können während der Zeichnungsfrist bzw. der Dauer des Angebots unter www.bankaustria.at (Navigationspfad: *Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Endgültige Bedingungen & Bekanntmachungen oder Basisprospekte*) und auf der Homepage des Vertriebspartners, UniCredit Bank AG, www.onemarkets.de durch Eingabe A1ZMNX unter Produktsuche eingesehen werden.

1.	Emittentin:	UniCredit Bank Austria AG
2.	(1) Seriennummer:	83
	(2) Tranchennummer:	1
	(3) Art und Status der Schuldverschreibungen:	nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
	(4) Art der Emission:	<input checked="" type="checkbox"/> Einmalemission <input type="checkbox"/> Daueremission
	(5) ISIN, Wertpapierkennnummer:	ISIN: AT000B043427 WKN: A1ZMNX
3.	Festgelegte Währung:	EUR
4.	Emissions-/Angebotsvolumen/Aufstockung:	<input checked="" type="checkbox"/> maximal EUR 100.000.000,- <input type="checkbox"/> mindestens [] <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> Aufstockungsmöglichkeit
	(1) Serie:	bis zu EUR 100.000.000,-
	(2) Tranche:	bis zu EUR 100.000.000,-
5.	(1) Ausgabepreis:	<input type="checkbox"/> 100 Prozent des Nennwertes <input checked="" type="checkbox"/> 101 Prozent des Nennwertes <input checked="" type="checkbox"/> im Ausgabepreis enthaltenes Agio: 1 Prozent des Nennwertes <input type="checkbox"/> Erstausgabepreis [] in der Folge der Marktlage angepasst <input type="checkbox"/> []
	(2) Mindestzeichnungs-/Höchstzeichnungsbetrag:	<input checked="" type="checkbox"/> Mindestzeichnungsbetrag entspricht Stückelung <input type="checkbox"/> Höchstzeichnungsbetrag []

	betrag:	<input type="checkbox"/> []
6.	Festgelegte Stückelung (in Nominale):	EUR 100,-
7.	(1) Angebotsbeginn/Zeichnungsfrist:	<input type="checkbox"/> erster Tag des öffentlichen Angebotes [] <input checked="" type="checkbox"/> Zeichnungsfrist vom 18.08.2014 bis zum 26.09.2014 (14:00 Uhr) Die Schuldverschreibungen werden in Deutschland öffentlich angeboten.
	(2) Ausgabetag (Valuta/Erstvaluta):	01.10.2014
	(3) Verzinsungsbeginn:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> 01.10.2014
8.	Fälligkeitstag: Weitere Fälligkeitstage und Tilgungsraten:	01.10.2020 [] <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
9.	Zinsbasis:	<input type="checkbox"/> Nullkupon <input type="checkbox"/> •• % Fixzinssatz (nominaler Zinssatz) <input type="checkbox"/> [Referenzzinssatz] +/- •• % variabler Zinssatz <input checked="" type="checkbox"/> im 1. Jahr fix 1,50% per annum, im Jahr 2-6: 2 x 3-Monats-EURIBOR per annum begrenzt mit einem Mindestzinssatz und einem Höchstzinssatz weitere Angaben siehe unter Punkt 15 und 16 <input type="checkbox"/> indexgebundene oder an andere Basiswerte und/oder Formel und/oder andere Variable gebundene Zinsen <input type="checkbox"/> [Sonstiges] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
10.	Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	<input checked="" type="checkbox"/> 100 % des Nennwertes <input type="checkbox"/> [mindestens] [] % des Nennwertes [und] [maximal [] % des Nennwertes, siehe Punkt/e [] [und] [] .] <input type="checkbox"/> [Sonstiges]
11.	Änderung der Zins- und/oder der Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> im 1. Jahr fix 1,50% per annum, im Jahr 2-6: 2 x 3-Monats-EURIBOR per annum begrenzt mit einem Mindestzinssatz und einem Höchstzinssatz weitere Angaben siehe unter Punkt 15 und 16
12.	Rückzahlung nach Wahl der Anleger (Rücknahmepflicht der Emittentin):	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> zum [] <input type="checkbox"/> erstmals zum [] <input type="checkbox"/> quartalsweise

	Rückzahlung bei Erreichen bzw. Überschreiten einer Zinszahlungsschwelle/Gesamtzinscap (Target Redemption Note im Sinne Punkt 6.7 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> Gesamtzinscap [<i>Betrag</i>] [<i>relevante Periode</i>] <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
13.	Datum der Erteilung der Genehmigung der Ausgabe der Schuldverschreibungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Vorstandsbeschlüsse vom 28. Oktober 2013 und 3. März 2014 <input checked="" type="checkbox"/> Aufsichtsratsbeschlüsse vom 4. November 2013 und 10. März 2014
14.	Vertriebsmethode:	<input type="checkbox"/> Emittentin <input checked="" type="checkbox"/> syndiziert bzw. Vertriebspartner

Bestimmungen zu (gegebenenfalls zu zahlenden) Zinsen im Sinne der Emissionsbedingungen:

15.	Bestimmungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen / fixverzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Zinssatz/Zinssätze:	1,50 Prozent per annum zahlbar im Nachhinein
	Zinsperiode/n:	<input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input checked="" type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> [] [] kurze [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n <input type="checkbox"/> [] [] lange [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n
	(2) Festgelegte/-r Zinszahlungstag/-e:	1. Jänner 2015, 1. April 2015, 1. Juli 2015, 1. Oktober 2015 <input type="checkbox"/> nicht angepasst <input checked="" type="checkbox"/> angepasst, wie folgt:
	Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input checked="" type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating-Rate-Note-Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	Auswirkung auf Zinsperiode:	<input type="checkbox"/> wird angepasst <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht angepasst

	Geschäftstag:	<input checked="" type="checkbox"/> TARGET2 <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag [] <input type="checkbox"/> []
	(3) Festgelegte/-r Kuponbetrag/-beträge:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar im 1. Jahr: EUR 0,38 pro Stückelung EUR 100,-, zahlbar zum 2. Jänner 2015 EUR 0,38 pro Stückelung EUR 100,-, zahlbar zum 1. April 2015 EUR 0,38 pro Stückelung EUR 100,-, zahlbar zum 1. Juli 2015 EUR 0,38 pro Stückelung EUR 100,-, zahlbar zum 1. Oktober 2015 <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(4) Bruchteilzinsbetrag/-beträge:	<input type="checkbox"/> anwendbar [] pro Stückelung [] zahlbar zum Zinszahlungstag am [] <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(5) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ISDA); kalendermäßig/kalendermäßig <input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) [Feststellungstag [●]] <input type="checkbox"/> Actual/365 (fixed); kalendermäßig/365 <input type="checkbox"/> Actual/360; kalendermäßig/360 <input checked="" type="checkbox"/> 30/360; 360/360; Bond Basis <input type="checkbox"/> 30E/360 Eurobond Basis <input type="checkbox"/> sonstige Berechnungsmethode
	(6) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für fixverzinsliche Schuldverschreibungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> anwendbar [.]
16.	Bestimmungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen / variabel verzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Zinsperiode/-n:	<input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input checked="" type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> [] [] kurze [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n <input type="checkbox"/> [] [] lange [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n
	(2) Festgelegte/-r Zinszahlungstag/-e:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober eines jeden Jahres

	(3) Erster Zinszahlungstag:	1. Jänner 2016
	(4) Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input checked="" type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating-Rate-Note-Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	Auswirkung auf Zinsperiode:	<input type="checkbox"/> wird angepasst <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht angepasst
	(5) Geschäftstag:	<input checked="" type="checkbox"/> TARGET2 <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag [] <input type="checkbox"/> []
	(6) Art der Feststellung des/der Zinssatzes/-sätze:	<input checked="" type="checkbox"/> Bildschirmfeststellung (siehe Punkt 6.6 der Emissionsbedingungen) <input type="checkbox"/> andere [.]
	(7) Verantwortlicher für die Berechnung des/der Zinssatzes/-sätze und/oder des/der Zinsbetrages/-beträge:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 7.
	(8) Bildschirmfeststellung:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	– Referenzzinssatz:	<input checked="" type="checkbox"/> 3-Monats-EURIBOR <input checked="" type="checkbox"/> Faktor 2
	– Zinsfestsetzungstag/-e:	<input checked="" type="checkbox"/> 2 TARGET2 Geschäftstage vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode <input type="checkbox"/> []
	– Maßgebliche Bildschirmseite:	Reuters Seite EURIBOR01
	(9) Marge/-n:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [+/-][] % per annum
	(10) Mindestzinssatz (Floor):	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> 0,00 % per annum
	(11) Höchstzinssatz (Cap):	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> 5,00 % per annum
	(12) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ISDA); kalendermäßig/kalendermäßig <input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) [Feststellungstag [•]] <input type="checkbox"/> Actual/365 (fixed); kalendermäßig/365 <input type="checkbox"/> Actual/360; kalendermäßig/360 <input checked="" type="checkbox"/> 30/360; 360/360; Bond Basis <input type="checkbox"/> 30E/360 Eurobond Basis <input type="checkbox"/> [] sonstige Berechnungsmethode

<p>(13) Ausweichbestimmungen, Rundungsbestimmungen, Nenner und sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen / variabel verzinsliche Zinsperioden, sofern sich diese von den in den Emissionsbedingungen festgelegten Modalitäten unterscheiden:</p>	<p><input type="checkbox"/> nicht anwendbar</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> siehe Punkt 9.1. sowie besondere Marktstörungsregeln nach 9.3.5 iVm 6.6 der Emissionsbedingungen:</p> <p>9.3.5 Basiswert: Zinssatz</p> <p>Siehe Ausführungen zur Bildschirmfeststellung unter Punkt 6.6.</p> <p>6.6: Als Art der Feststellung des Referenzzinssatzes ist eine Bildschirmfeststellung samt Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite (siehe oben Punkt 16 (8)) festgelegt. Hierbei entspricht der Zinssatz für jede Zinsperiode entweder:</p> <p>(A) dem einzigen Angebotssatz, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, oder</p> <p>(B) wenn mehrere Angebotssätze auf der Bildschirmseite angezeigt werden, deren arithmetischem Mittel (wobei, falls erforderlich, auf die vierte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,0005 aufgerundet wird und, falls fünf oder mehr Angebotssätze aufscheinen, der höchste und der niedrigste außer Acht gelassen werden),</p> <p>und zwar pro Jahr für den Referenzzinssatz, der auf der maßgeblichen Bildschirmseite um 11:00 Uhr, zu Brüsseler Ortszeit (MEZ), am maßgeblichen Zinsfestsetzungstag aufscheint bzw. aufscheinen, wie oben in Punkt 16 (8) der Endgültigen Bedingungen angegeben.</p> <p>Alle Feststellungen der Referenzzinssätze sowie, auf deren Grundlage, der Zinssätze erfolgen durch die Berechnungsstelle.</p> <p>Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist oder dass kein einziger Angebotssatz angezeigt wird, wird die Berechnungsstelle von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren maßgebliche Angebotssätze für den relevanten Zinsfestsetzungstag anfordern und gilt Folgendes:</p> <p>(A) Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist dieser der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode.</p> <p>(B) Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel (erforderlichenfalls nach den internationalen Standards gerundet) der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.</p> <p>Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der</p>
--	--

		Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der Bildschirmseite angezeigte Angebotssatz.
	(14) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []
17.	Bestimmungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen im Sinne der Punkte 6. und 8.4 der Emissionsbedingungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
18.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit einer an einen Index oder anderen Basiswert gebundenen Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
19.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Periode(n) mit fixer Verzinsung:	<input checked="" type="checkbox"/> Zur Verzinsung siehe oben Punkt 15, vierteljährlich, vom 1. Oktober 2014 (einschließlich) bis zum 1. Oktober 2015 (ausschließlich). <input type="checkbox"/> Zur Verzinsung siehe unten Punkt 20.
	(2) Periode(n) mit variabler Verzinsung:	<input checked="" type="checkbox"/> Zur Verzinsung siehe oben Punkt 16, vierteljährlich, vom 1. Oktober 2015 (einschließlich) bis zum 1. Oktober 2020 (ausschließlich)
	(3) Berechnungsstelle, sofern vorhanden, für die Berechnung des Kapitalbetrages und/oder der fälligen Zinsen:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 7
20.	Bestimmungen für Stufenzinsschuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

Bestimmungen zur Rückzahlung (Tilgung) im Sinne der Emissionsbedingungen:

21.	(i) Vorzeitige/-r Rückzahlungsbetrag/-beträge und/oder die Methode zur Berechnung dieses Betrages/dieser Beträge:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
-----	---	---

	(ii) Rückerstattung/Rückbuchung:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar gemäß Abschnitt F Punkt 5.1.4 des Basisprospektes <input type="checkbox"/> []
22.	Endgültiger Rückzahlungsbetrag der einzelnen Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> [Mindestens [] %] pro festgelegter Stückelung [und] [maximal [] %] pro festgelegter Stückelung [siehe Punkt/e 22 [(9)] [und] [(10)] der Endgültigen Bedingungen] <input checked="" type="checkbox"/> EUR 100,- pro festgelegter Stückelung
	In Fällen, in denen der endgültige Rückzahlungsbetrag an einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable gebunden ist:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
23.	Bei Raten-Schuldverschreibungen :	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

Allgemeine Bestimmungen zu den Schuldverschreibungen:

24.	Angaben für Raten-Schuldverschreibungen: Betrag der einzelnen Raten, Fälligkeitstag der einzelnen Zahlungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
-----	--	---

Vertrieb:

25.	(1) Wenn syndiziert bzw. weitere Vertriebspartner vorhanden, Namen und Adressen der Syndikatsmitglieder bzw. Vertriebspartner und (sofern vorhanden) Art der Übernahmezusagen:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> siehe hierzu unter Punkt 26
	(2) Datum der Übereinkommenvereinbarung:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []
26.	(1) Platzierung durch Emittentin UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [Sonstiges]

	(2) Wenn nicht syndiziert oder nur ein Platzeur vorhanden:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> UniCredit Bank AG und Untervertriebspartner der UniCredit Bank AG <input type="checkbox"/> Schoellerbank Aktiengesellschaft
	Name und Adresse des Platzeurs:	<input checked="" type="checkbox"/> UniCredit Bank AG Kardinal-Faulhaber-Straße 1 80333 München <input type="checkbox"/> Schoellerbank Aktiengesellschaft Sterneckstraße 5 5020 Salzburg
	Datum und Art der Vereinbarung zur Platzierung:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> 13.08.2014 <input checked="" type="checkbox"/> fest/bestmöglich <input type="checkbox"/> [Sonstiges]
27.	Gesamtprovision:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> 1,00 Prozent des Gesamtnennbetrages (im Ausgabe preis neben 1,00% Agio enthalten)
28.	USA-Verkaufsbeschränkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Regulation S. <input checked="" type="checkbox"/> TEFRA C <input type="checkbox"/> TEFRA D <input type="checkbox"/> TEFRA nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [Sonstige] Hinweis: Die jeweils angegebenen Verkaufsbeschränkungen müssen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur direkten oder indirekten Veräußerung der Wertpapiere in den USA oder an US-Bürger beachtet werden. In diesem Falle ist zuvor erforderlichenfalls geeignete Rechtsauskunft einzuholen.
29.	Nicht befreites Angebot im EWR (prospektpflichtiges Angebot):	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar (prospektbefreites Angebot) <input checked="" type="checkbox"/> Angebot in Deutschland ab: 18.08.2014
30.	Verwendungszweck der Endgültigen Bedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Börsennotierung Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) <input checked="" type="checkbox"/> öffentliches Angebot <input type="checkbox"/> nicht öffentliches Angebot

31.	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen wurde erteilt an:	<input type="checkbox"/> Schoellerbank Aktiengesellschaft, Sterneckstraße 5, 5020 Salzburg <input type="checkbox"/> Bank Austria Finanzservice GmbH, Lassallestraße 5, 1020 Wien <input type="checkbox"/> Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz <input checked="" type="checkbox"/> UniCredit Bank AG, Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München samt deren Untervertriebspartner <input type="checkbox"/> [Name und Adresse anderer individueller Finanzintermediäre] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Angebotsfrist innerhalb derer die Zustimmung gilt:	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (max. bis 2. Juli 2015) <input type="checkbox"/> [andere] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Mitgliedstaaten, auf die sich die Zustimmung bezieht:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> Republik Österreich <input checked="" type="checkbox"/> Bundesrepublik Deutschland <input type="checkbox"/> []
	Sonstige relevante Bedingungen zur Prospektverwendung durch Finanzintermediäre:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

.....
UniCredit Bank Austria AG

Teil B Sonstige Informationen.

Börsennotierung und Zulassung zum Handel:

1.	(1) Börsennotierung:	<input checked="" type="checkbox"/> zutreffend; siehe Punkt (2) <input type="checkbox"/> keine
	(2) Zulassung/Einbeziehung zum Handel:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> Die Handelsaufnahme der Schuldverschreibung im [] der [] erfolgt[e] [spätestens] am []. <input type="checkbox"/> Die Einbeziehung der Schuldverschreibung [im Dritten Markt der Wiener Börse AG] [] erfolgt[e] [spätestens] am []. <input checked="" type="checkbox"/> Ein Antrag auf Einbeziehung zum Handel der Schuldverschreibung im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®]) wird spätestens am 22. Oktober 2014 gestellt.
	(3) Schätzung der Gesamtkosten der Zulassung/ Einbeziehung zum Handel:	EUR 150,--
2.	Ratings:	Die auszugebende Schuldverschreibung hat keine Einstufung durch eine Ratingagentur erhalten.

3. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/am Angebot beteiligt sind:

- Siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3
 Sonstige []

4. Gründe für das Angebot, geschätzte Nettoerlöse und Gesamtkosten:

	(1) Gründe für das Angebot:	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3 <input type="checkbox"/> [] Sonstiges
	(2) Geschätzte Nettoerlöse:	<input checked="" type="checkbox"/> Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten <input type="checkbox"/> []

(3) Geschätzte Gesamtkosten:	<input checked="" type="checkbox"/> ca. EUR 220,--
------------------------------	--

5. **Rendite** (für fixverzinsliche Schuldverschreibungen):

Angabe der Rendite:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []
Methode:	<input type="checkbox"/> ICMA Berechnet als Emissionsrendite am Ausgabetag. Wie oben beschrieben, wird die Rendite am Ausgabetag auf Basis des [Erstausgabepreises] [Ausgabepreises] berechnet. Sie lässt nicht auf zukünftige Renditen schließen. Siehe hierzu Basisprospekt Abschnitt F Punkt 4.9. <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

6. **Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind:**

Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Referenzzinssatzes werden zur Verfügung gestellt unter:

Reuters-Seite EURIBOR01 oder deren Nachfolgersite

www.bankaustria.at (Navigationspfad: Börsen & Research / Märkte & Indizes / Zinsindizes / Euribor)

www.euribor-ebf.eu (Navigationspfad: EURIBOR® / Rates)

7. **Angaben zur Abwicklung:**

ISIN-Code:	AT000B043427
Abwicklungssystem:	<input checked="" type="checkbox"/> CCP.Austria <input type="checkbox"/> []
Lieferung (Primärmarkt):	<input checked="" type="checkbox"/> gegen Zahlung/Timing: 01.10.2014 <input checked="" type="checkbox"/> Zug um Zug nach Erstvaluta: T+5
Name und Adresse der Zahlstelle:	<input checked="" type="checkbox"/> UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien
Berechnungsstelle:	<input checked="" type="checkbox"/> UniCredit Bank Austria AG <input type="checkbox"/> []

Verwahrstelle:	<input checked="" type="checkbox"/> CSD.Austria (OeKB) <input type="checkbox"/> []
Vertretung Schuldverschreibungsgläubiger:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht bedingungsgemäß vorgesehen <input type="checkbox"/> bedingungsgemäß vorgesehen <input type="checkbox"/> [weitere Angaben]
Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> anwendbar <p>Bitte beachten Sie, dass die Angabe „anwendbar“ nur bedeutet, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen bei einem Zentralverwahrer zu hinterlegen, der die von der EZB festgelegten Mindestanforderungen erfüllt, und nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Ausgabe oder zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als notenbankfähige Sicherheiten für die geldpolitischen Operationen und Innertageskreditgeschäfte des Eurosystems anerkannt sind. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Schuldverschreibungen die Auswahlkriterien des Eurosystems erfüllen.</p>

8. **Bedingungen und Voraussetzungen zum Angebot:**

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, und aktuelle Prospektinformationen:	Die Schuldverschreibung unterliegt den Emissionsbedingungen gemäß Anlage 2 und den vorliegenden Endgültigen Bedingungen. Die Bedingungen sollten im Zusammenhang mit der jeweils veröffentlichten aktuellen Prospektinformation (allfällige Prospektnachträge oder Folgeprospekt) gelesen werden.
Beschreibung des Antragsverfahren:	<input checked="" type="checkbox"/> s. Punkt 5.1.3 u. 5.1.4 des Basisprospekts <input type="checkbox"/> [anderes]
Beschreibung der Möglichkeit, die Zeichnungen zu reduzieren, sowie der Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	<input checked="" type="checkbox"/> s. Punkt 5.1.3 u. 5.1.4 des Basisprospekts <input type="checkbox"/> [anderes]
Tranche/-n, die für bestimmte Länder reserviert wurde/-n:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [Tranche(n) und Land/Länder]
Besteuerung:	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Abschnitt G des Basisprospektes in der jeweils geltenden Fassung. <input type="checkbox"/> [weitere Hinweise]

Anlage 1 Zusammenfassung der Emission

Anlage 2 Emissionsbedingungen

Zusammenfassung des Basisprospekts zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG vom 2. Juli 2014 (nachstehend die ‚Zusammenfassung‘ und der ‚Basisprospekt‘) anlässlich der Ausgabe von einer bis zu **EUR 100.000.000,- Schuldverschreibung mit fixverzinslichen und variabel verzinslichen Zinszahlungen und ausgestattet mit einem Hebel sowie einer Mindest- und Höchstverzinsung von 2014 bis 2020**

(Sprint Cap Floater 2014–2020 Serie 83)

ISIN AT000B043427

ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. Anleger sollten jede Entscheidung, in die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte (nachfolgend auch: ‚die Wertpapiere‘) zu investieren, auf die Lektüre des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und übermittelt haben, können zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen (Schlüsselinformationen), vermissen lassen.</p>
A.2	Zustimmung zur Prospektverwendung	<p>Die Emittentin hat dem nachstehend genannten Finanzintermediär Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts samt diesen Endgültigen Bedingungen zum Zwecke der Weiterveräußerung oder Platzierung der Wertpapiere gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • UniCredit Bank AG, Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München
	<p>Angaben zu Frist und Bedingungen für die Zustimmung zur Prospektverwendung</p> <p>Hinweise für Anleger</p>	<p>Die Zustimmungsfrist zur Prospektverwendung nach § 3 Abs 3 KMG beginnt mit dem der Veröffentlichung des Basisprospekts folgenden Bankarbeitstag und endet spätestens nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts. Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass der Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen immer nur gemeinsam mit sämtlichen zum Zeitpunkt der Verwendung des Basisprospekts veröffentlichten Nachträgen verwendet wird. Die Zustimmung kann von der Emittentin mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.</p> <p>Für den Fall, dass nach Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen neben dem darin genannten Finanzintermediär noch weitere Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten oder sonstige wichtige neue Umstände zur zulässigen Prospektverwendung eintreten, werden diese Informationen von der Emittentin auf ihrer Website unter dem Navigationspfad ‚Investor Relations / Anleihe-Informationen / Informationen unter Basisprospekten / Hinweise zur Prospektverwendung‘ veröffentlicht. Anleger sollten vor Zeichnung oder Erwerb einer Schuldverschreibung über Dritte, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstausgabe einer Schuldverschreibung Einsicht in die jeweils aktuellen Hinweise zur Prospektverwendung neh-</p>

		<p>men.</p> <p>Macht ein Finanzintermediär ein Angebot in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, hat er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.</p>
--	--	--

ABSCHNITT B - EMITTENTIN		
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Emittentin betreibt ihre Geschäfte unter der eingetragenen Firma ‚UniCredit Bank Austria AG‘. Kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist ferner ‚Bank Austria‘.
B.2	Sitz Rechtsform Geltendes Recht Land der Gründung	Sitz der Emittentin ist 1010 Wien, Schottengasse 6 – 8, Österreich. Die Emittentin ist eine in Österreich und nach dem österreichischen Recht gegründete Aktiengesellschaft. Wesentliche gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Sparkassengesetz sowie die – unmittelbar anwendbare – EU Kapitalverordnung (CRR).
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die globale und europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat auf die Emittentin und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen. CRR und CRD IV enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen. Ab November 2014 sind Änderungen in der Beaufsichtigung der Emittentin zu erwarten (EU Verordnung des Rats zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als „Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus“ oder „SSM Verordnung“ bezeichnet).
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. („UniCredit“) mit Sitz in Rom, Italien geführten Gruppe („UniCredit Gruppe“). Sie steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A., Filiale Wien, und ist ihrerseits Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe mit direkten und indirekten Beteiligungen in einer Vielzahl von Ländern; zu den wichtigsten darunter zählen ZAO UniCredit Bank, Moskau (Russland), Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Istanbul (Türkei), UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag (Republik Tschechien mit Zweigstelle in der Slowakei), Zagrebacka Banka d.d., Zagreb (Kroatien), UniCredit Bulbank AD, Sofia (Bulgarien), UniCredit Tiriac Bank S.A., Bukarest (Rumänien) und Public Joint Stock Company Ukrsofsbank, Kiew (Ukraine). Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Emittentin als Kreditinstitut nach dem BWG vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Finanz- und Managementholding für Zentral- und Osteuropa.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Die historischen Finanzinformationen weisen keinen eingeschränkten Bestätigungsvermerk auf.

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin	Die folgenden Tabellen zeigen einen Überblick der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz der Bank Austria Gruppe und wurden den in Einklang mit IFRS erstellten geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2012 und 2013 sowie dem ungeprüften konsolidierten Zwischenbericht zum 31. März 2014 (idF Errata vom 23.5.2014) entnommen ¹ :				
		Erfolgszahlen*)	3-Monats-basis 31. März		Jahresabschluss 31. Dezember	
			2014	2013	2013	2012²
			(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)	
	in Mio. €		in Mio. €			
	Nettozinsertrag.....	841	855	4.132	4.143	
	Provisionsüberschuss.....	330	324	1.698	1.543	
	Handelsergebnis.....	112	133	934	768	
	Betriebserträge.....	1.376	1.472	6.960	6.681	
	Betriebsaufwendungen	-835	-844	-3.856	-3.786	
	Betriebsergebnis.....	541	628	3.104	2.895	
	Kreditrisikoaufwand.....	-190	-246	-1.441	-969	
	Betriebsergebnis nach					
	Kreditrisikoaufwand.....	350	382	1.663	1.926	
	Ergebnis vor Steuern.....	421	316	1.131	1.269	
	Firmenwertabschreibungen..	0	-3	-1.957	-34	
	Konzernergebnis nach					
	Steuern – Eigentümer der					
	Bank Austria zuzurechnen..	350	281	-1.603	419	
	Volumenzahlen	3-Monats-basis		Jahresabschluss 31. Dezember		
		31. März		2013		
		2014		2012²		
		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)		
		in Mio. €		in Mio. €		
	Bilanzsumme.....	179.158	196.210	207.596		
	Forderungen an Kunden.....	114.259	129.121	132.424		
	Primärmittel (Periodenende).....	124.103	137.984	136.824		
	Eigenkapital.....	15.126	15.052	18.192		
	Risikogewichtete Aktiva (RWA)					
	insgesamt.....	123.536	118.510	130.067		
	Wichtige Kennzahlen	3-Monats-basis		Jahresabschluss 31. Dezember		
		31. März		2013		
		2014		2012²		
		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)		
		in Mio. €		in Mio. €		
	Eigenkapitalrendite nach					
	Steuern (Return on Equity after					
	tax, ROE) ³	9,9%	n.s.**	2,4%		
	Cost/income ratio (ohne					
	Bankenabgaben).....	56,5%	53,4%	54,7%		
	Cost of risk – Gesamtbank					
	(Kreditrisiko/durchschnittliches					
	Kreditvolumen) ⁴	0,66%	1,09%	0,75%		
	Kundenforderungen/					
	Primärmittel (zum Periodenen-					
	de).....	92,1%	93,6%	95,5%		
	Leverage ratio ⁵	12,0x	13,2x	13,0x		
	Harte Kernkapitalquote (2014:					
	CET1; 2013 und 2012: Tier 1-					
	Quote ohne Hybridkapital)					
	⁶	11,0%	11,3% ⁷	10,6%		

¹ Quelle: http://www.bankaustria.at/files/ZB_1Q14_DE.pdf und http://www.bankaustria.at/files/GB2013_DE.pdf und http://www.bankaustria.at/files/ERRATA_ZB1Q14_DE.pdf.

Kernkapitalquote (Tier I capital ratio) ⁶	11,0%	11,6%	10,8%
Gesamtkapitalquote ⁶	13,5%	13,5%	12,5%

Mitarbeiter und Filialen	3-Monats-basis 31. März 2014	Jahresabschluss 31. Dezember	
	(ungeprüft, konsolidiert)	2013	2012 ²
Mitarbeiter ⁸	37.269	53.598	58.182
Filialen ⁸	1.814	2.789	2.970

*) Erfolgswahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen Geschäfts- / Zwischenberichts

***) Nicht sinnvoll.

1 Angepasst, um derzeitige Struktur und Methodik zu reflektieren (2013 recast, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen) - ausgenommen Kapitalkennzahlen und die Zahl der Filialen

2 Vergleichszahlen für 2012 angepasst (ausgenommen risikogewichtete Aktiva), um Struktur und Methodik zum Jahresende 2013 zu reflektieren (Zahlen gemäß Geschäftsbericht 2013)

3 Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durchschnitt der Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39 Rücklagen

4 Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen

5 Leverage Ratio = Bilanzsumme/Eigenkapital (jeweils ohne immaterielle Wirtschaftsgüter).

6 Kapitalquoten 2014 gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen, Kapitalquoten 2013 und 2012 gemäß Basel 2.5; jeweils zum Periodenende und bezogen auf alle Risiken

7 Gemäß ungeprüftem Zwischenbericht für den Zeitraum vom 1. Jänner 2014 bis 31. März 2014

8 Personalstand und Filialen der Yapi Kredi (Türkei), die ab 2014 at equity konsolidiert wird, nicht mehr in den Zahlen 2014 inkludiert, Zahlen für 2013 wie veröffentlicht.

• Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses (31. 12. 2013) nicht wesentlich verschlechtert.

• Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum sind keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Es sind in jüngster Zeit keine solchen Ereignisse eingetreten.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Die Emittentin steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A; siehe auch B.5 und B.16.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Dezember 2013 ² . In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Bankennetzwerke der Region (ungefähr 1.500 Filialen, zuzüglich rund 1.000 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi Kredit, Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme ³ . Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.
B.16	Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse gegenüber der Emittentin, soweit dieser bekannt	Mit 31. März 2014, hält die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale direkt 99,996 % von insgesamt 231.228.820 (davon 10.115 Namensaktien) Stückaktien der Bank Austria. Die Namensaktien werden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer Privatstiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) und vom Betriebsratsfonds des Betriebsrats der Bank Austria für Angestellte im Wiener Raum (115 Namensaktien) gehalten.
B.17	Angabe des Ratings, das für die Emittentin und die Schuldverschreibung im Auftrag des oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde	Langzeit-Emittentenrating: Moody's: Baa2 Standard & Poor's: A- Entfällt; Ein Rating der Schuldverschreibung wurde weder im Auftrag noch in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.

² Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (<http://oebn.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Geschftsstrukturdaten.html>).

³ Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2014 (<http://www.rbinternational.com/ceebankingsectorreport2014>) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis ([http://www.bankaustria.at/files/2014-01-14_Pres_CEE_Banking_Euromoney_Jan_2014\(2\).pdf](http://www.bankaustria.at/files/2014-01-14_Pres_CEE_Banking_Euromoney_Jan_2014(2).pdf)).

ABSCHNITT C – WERTPAPIERE		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere	<p>Schuldverschreibung mit fixer und variabler an einen Basiswert gebundenen Verzinsung:</p> <p>Schuldverschreibung, mit fixer und variabler Verzinsung, die an einen Zinssatz als Basiswert gebunden ist und an den Kuponterminen (Zinszahlungstagen) zu zahlen ist, wobei die fixe Verzinsung im Vorhinein festgelegt und an den Kuponterminen (Zinszahlungstagen) zu zahlen ist, s. auch C.8 und C.9.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Etwaige Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Die Wertpapiere unterliegen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit keiner Beschränkung. Sie können durch Übergabe im rechtlichen Sinne gemäß den anwendbaren depot- und wertpapierrechtlichen Rahmenbedingungen frei übertragen werden.</p> <p>Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen.</p>
C.8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind	<p>Die Emittentin garantiert die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von 100 % des Nennwerts. Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwerts übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht.</p> <p>Schuldverschreibung mit fix und variabler Verzinsung und Tilgung zum Nennwert:</p> <p>Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf fixe und variable Zinszahlung(en) und Tilgung; siehe auch C.9.</p>
	• einschließlich der Rangordnung	Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.
	• einschließlich Beschränkungen dieser Rechte	<p>Marktstörungen, Anpassungen:</p> <p>Die Verzinsung der Schuldverschreibung hängt von einem Zinssatz als Basiswert ab. Dieser Basiswert kann Marktstörungen unterliegen, die die bedingungsgemäße Wertfeststellung des Basiswertes hindern. In diesen Fällen wird der maßgebende Wert durch die in den Emissionsbedingungen und Endgültigen Bedingungen vorgesehene Berechnungsstelle und gemäß den dort festgelegten Methoden bestimmt (Marktstörungen und Anpassung gemäß Punkt 9 der Emissionsbedingungen und Teil A der Endgültigen Bedingungen).</p> <p>Ansprüche auf Zahlung von Zinsen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.</p>
C.9	<ul style="list-style-type: none"> • nominaler Zinssatz • Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitsterm • ist der Zinssatz und/oder Tilgungsbetrag nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt • Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine 	<p>Fix/variabel verzinsten Schuldverschreibung und Tilgung zum Nennwert:</p> <p>Die Verzinsung der Schuldverschreibung beginnt am 01.10.2014 und endet mit 30.09.2020. Sie wird während der ersten vier Zinsperiode(n) von 01.10.2014 einschließlich bis 30.09.2015 einschließlich mit 1,50 % per annum vom Nennwert verzinst. Während der folgenden Zinsperioden von 01.10.2015 einschließlich bis 30.09.2020 einschließlich wird die Schuldverschreibung in Anknüpfung an den 3-Monats-EURIBOR (C.10) verzinst.</p> <p>Die Zinszahlungen erfolgen jeweils vierteljährlich im Nachhinein am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres, erstmals am 1. Jänner 2015, zuletzt am 1. Oktober 2020.</p> <p>Der Basiswert wird für die Zinsperioden von 01.10.2015 einschließlich bis 30.09.2020 einschließlich mit dem Faktor 2 multipliziert.</p> <p>Der Mindestzinssatz beträgt 0,00 % per annum und gilt während der variablen Zinsperioden.</p> <p>Der Höchstzinssatz beträgt 5,00 % per annum und gilt während der variablen Zinsperioden.</p> <p>Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungs-, Zinsfestsetzungs-, Berechnungs-, Fälligkeitstage, Beginn und Ende einer Zinsperiode) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach den in den Endgültigen</p>

		Bedingungen definierten Konventionen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren 	Die Schuldverschreibung ist am 1. Oktober 2020 zu 100 % des Nennwerts zur Rückzahlung fällig.
	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Rendite 	Entfällt; Eine Rendite kann mangels ausreichender Berechnungsparameter ex ante nicht angegeben werden.
	<ul style="list-style-type: none"> • Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber 	<p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus der Schuldverschreibung durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist von der Emittentin nicht vorgesehen.</p> <p>Unter besonderen, im Kuratorengesetz geregelten Voraussetzungen, kann es zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Gläubiger durch einen gerichtlich bestellten Kurator kommen.</p>
C.10	Derivative Komponente der Zinszahlung und/oder der Tilgung; Beeinflussung und offensichtlichstes mit der derivativen Komponente verbundenes Risiko; sonstige Risiken s. Abschnitt D	<p>Die Zinszahlung erfolgt auf Basis des 3-Monats-EURIBOR zu den in C.9 angeführten Konditionen.</p> <p>Die Verknüpfung der Verzinsung mit dem 3-Monats-EURIBOR weist einen Hebeleffekt (Faktor 2) auf. Eine negative Veränderung des 3-Monats-EURIBOR wirkt sich dementsprechend überproportional negativ auf die Verzinsung der Schuldverschreibung aus.</p> <p>Die Partizipation an der positiven Wertentwicklung des 3-Monats-EURIBOR ist durch Erreichen eines <i>maximalen Zinssatzes von 5,00 %</i> begrenzt („Cap“). Die Partizipation an der negativen Wertentwicklung des 3-Monats-EURIBOR ist durch Erreichen eines <i>minimum Zinssatzes von 0,00 %</i> begrenzt („Floor“).</p>
		Informationen über den 3-Monats-EURIBOR sind unter der Reutersseite EURIBOR01, www.bankaustria.at und www.euribor-ebf.eu erhältlich.
C.11	Handel an geregelten Märkten oder MTFs	Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®]) erfolgt spätestens am 22.10.2014.

ABSCHNITT D - RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<ul style="list-style-type: none">• Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.• Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).• Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin.• Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).• Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.• Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).• Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.• Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen („systemische Risiken“).• Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen).• Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.• Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.• Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.• Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.• Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach „Basel II“, „Basel III“ und „CRD IV Paket“).• Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko).• Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko).• Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen).• Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement).• Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise).• Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin.• Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin.• Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).
------------	---	---

D.3	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. • Es besteht das Risiko, dass die vertragliche Ausgestaltung von Emissionsbedingungen und die darin getroffene Rechtswahl für die individuelle Veranlagung eines Anlegers ungünstig ist. • Der Wert der Wertpapiere ist unter anderem vom Währungsrisiko der Emittentin abhängig. • Ein zentrales Risiko verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar. • Es besteht das Risiko der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung der wertpapierrechtlichen Verpflichtungen der Emittentin infolge verschlechterter Bonität der Emittentin. • Die Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. • Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der in der BRRD bzw. SRM Verordnung vorgesehenen Behördenbefugnisse ("Bail-in Instrument"). • Es kann zu einem mit der Schuldverschreibung verbundenen Kursverlust führen, wenn sich die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin ändert (Credit-Spread-Risiko). • Es besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sind, Erträge oder Tilgungszahlungen aus der Schuldverschreibung zu einer gleichen Rendite wieder zu veranlagen (Wiederveranlagungsrisiko). • Die mit der Veranlagung verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko). • Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter im Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen (Zahlungsstromrisiko). • Im Falle eines inaktiven oder illiquiden Handels der Schuldverschreibung müssen Anleger damit rechnen, dass sie die Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können. • Es besteht das Risiko, dass der Handel in den vom Anleger erworbenen Wertpapieren ausgesetzt wird. • Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anlegern. • Im Falle eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Kreditrückführung nicht aus den wertpapiermäßigen Zins- und Tilgungsansprüchen der Wertpapiere erfolgen kann. • Die Rendite der Schuldverschreibung hängt maßgeblich von steuerlichen Rahmenbedingungen ab (steuerliches Risiko). • Transaktionskosten vermindern die Rendite von Wertpapieren. • Es besteht das Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (FATCA). • Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme. • Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken). • Es besteht das Risiko politischer Änderungen infolge Auslandsbezugs (z. B. Transferbeschränkungen, Devisenknappheit). • Volkswirtschaftliche Veränderungen können sich negativ auf den Veranlagungsertrag auswirken. • Es besteht das Risiko, dass sich Gesetzgebung und Vollziehung zum Nachteil der Anleger ändern. • Es besteht das Risiko, dass Analystenmeinungen und Markterwartungen nicht zutreffen und sich dies auf den Wert der Schuldverschreibung negativ auswirkt. • Es besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumentationsteilen. • Die Verbreitung ungewisser oder unrichtiger Informationen kann sich
-----	--	---

		<p>negativ auf den Wert der Schuldverschreibung auswirken (Risiko von Gerüchten und Stimmungen).</p> <p>Zusätzliche Risiken im Falle von derivativen Nichtdividendenwerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wert (Kurs) der Schuldverschreibung ist infolge derivativer Komponenten am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt, als der Wert anderer Nichtdividendenwerte (Sekundärmarktrisiko von derivativen Nichtdividendenwerten). • Es besteht das Risiko, dass der Basiswert der Schuldverschreibung einer Marktstörung ausgesetzt wird und es zu einer Anpassung des Basiswertes kommt. • Der Wert der Schuldverschreibung hängt von der Komplexität des Basiswertes und dessen Hebelwirkung ab. • Die Zusammensetzung und Berechnungsmethode des Referenzzinssatzes können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibung erheblich ändern (Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten). • Das mit der Schuldverschreibung verbundene Risiko wird durch den Wert und die Volatilität des/der Basiswerts/Basiswerte wesentlich bestimmt. • Das Ertragsrisiko der Schuldverschreibung, hängt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes ab.
	<p>Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>	<p>Unbeschadet der von der Emittentin garantierten Rückzahlung der Schuldverschreibung zumindest zu deren Nennwert, besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin das Risiko, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>

Abschnitt E - Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt	Das Angebot der Schuldverschreibung erfolgt zur Abdeckung des laufenden Liquiditätsbedarfes im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Emittentin und deren Konzernunternehmen und im Rahmen der Nutzung aktueller Marktchancen.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Angebotskonditionen (Bedingungen des Angebots) stellen die Gesamtheit der mit Zeichnung der Schuldverschreibung erworbenen vertraglichen Rechtsstellung dar. Sie ergeben sich aus den Emissionsbedingungen, den Endgültigen Bedingungen und der Wertpapierbeschreibung des Basisprospekts. Zu wichtigen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibung siehe auch oben Punkt C.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen	Emission und Angebot der Schuldverschreibung erfolgt grundsätzlich im allgemeinen Geschäftsinteresse der Emittentin (s. E.2b). Konkrete, aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin darüber hinaus gehende Interessen oder Konflikte wesentlicher Art liegen nach Kenntnis der Emittentin nicht vor. Mit der Platzierung der Schuldverschreibung ist neben der Emittentin auch ein Finanzintermediär betraut, der infolge von Provisionszahlungen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Platzierung und dem Vertrieb der Schuldverschreibung hat.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter (siehe A.2) in Rechnung gestellt werden	Entfällt; Ausgaben, Spesen, udgl. werden dem Anleger von der Emittentin nicht verrechnet. Das im Emissionspreis enthaltene Agio beträgt 1 %.

Emissionsbedingungen vom 13. August 2014

UniCredit Bank Austria AG

Ausgabe von einer bis zu

EUR 100.000.000,- Schuldverschreibung mit fixverzinslichen und variabel verzinslichen Zinszahlungen und ausgestattet mit einem Hebel sowie einer Mindest- und Höchstverzinsung von 2014 bis 2020

(Sprint Cap Floater 2014–2020 Serie 83)

im Rahmen des

Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG.

1 Emittentin, Zahl- und Berechnungsstelle, Endgültige Bedingungen

- 1.1 Diese Emissionsbedingungen gelten für die Schuldverschreibung, die von der UniCredit Bank Austria AG (**Emittentin**) auf Grundlage des Basisprospektes vom 2. 7. 2014 samt allfälligen Nachträgen zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nichtdividendenwerten mit Kapitalgarantie und einer Stückelung von jeweils unter 100.000 € oder weniger als dem 100.000 € entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung ausgegeben wird.
- 1.2 **Zahlstelle** für die Schuldverschreibung ist die Emittentin.
- 1.3 **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
- 1.4 Als „**Schuldverschreibungen**“ werden in diesen Emissionsbedingungen alle von der Emittentin aufgrund des in Punkt 1.1 genannten Basisprospektes begebenen Nichtdividendenwerte bezeichnet.
- 1.5 Die jeweiligen konkreten **Endgültigen Bedingungen** zur Schuldverschreibung bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag. Die Endgültigen Bedingungen gehen im Falle von Auslegungsfragen als speziellere Regelungen diesen Emissionsbedingungen vor.

1.6 **Kopien** dieser Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen sind bei jeder Geschäftsstelle der Emittentin und über die jeweiligen in den Vertrieb der Wertpapiere eingebundenen Vertriebspartner der Emittentin sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) bzw. der Dauer des Angebots im Internet unter www.bankaustria.at und auf der Homepage des Vertriebspartners, UniCredit Bank AG, www.onemarkets.de erhältlich; Angaben zum aktuellen Navigationspfad für die Internetseite der Emittentin finden sich in der Einleitung zu Teil A der Endgültigen Bedingungen.

2 **Form, Währung, Stückelung, Verwahrung, Eigentum und Kapitalform**

2.1 Die Schuldverschreibung ist eine auf Inhaber lautende **Teilschuldverschreibung** in der Währung, die in Punkt A.3 der Endgültigen Bedingungen angegeben ist, und weist die in Punkt A.6 der Endgültigen Bedingungen festgelegte(/-n) Stückelung(/-en) auf.

2.2 Zins- und Rückzahlungsbasis der Schuldverschreibung sind unter Punkt 6 und in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.9 und Punkt A.10 festgelegt.

2.3 Die Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine **veränderbare Sammelurkunde** (§ 24 lit b DepG, BGBl 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung) vertreten, welche die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wertpapieren (Einzelverbriefung) besteht nicht. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauersammelurkunde. Den Anlegern stehen **Miteigentumsanteile** an der Sammelurkunde zu.

2.4 Die **Verwahrung** der Sammelurkunde erfolgt im Wege der Sammelverwahrung durch die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) als Wertpapiersammelbank.

2.5 Die **Übertragung** des Eigentumsrechtes an den Schuldverschreibungen erfolgt durch deren **Übergabe** im rechtlichen Sinne, d. h. durch Besitzeinweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzeinweisungen treten nach außen durch **Depotbuchungen** in Erscheinung.

2.6 Jene Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt in den Büchern des Verwahrers der Sammelurkunde als **Inhaber von Wertpapieren dieser Schuldverschreibungen** ausgewiesen ist, wird von der Emittentin als Inhaber eines solchen Nennbetrages von Schuldverschreibungen behandelt, den diese Person nach den Büchern des Verwah-

ers hält, außer im Falle eines offenkundigen Fehlers oder eines Fehlers, welcher der Emittentin nachgewiesen wird.

- 2.7 Die Schuldverschreibung begründet direkte, unbedingte, nicht besicherte und **nicht nachrangige Verbindlichkeiten** der Emittentin. Die Schuldverschreibung steht allen anderen ausständigen, nicht besicherten und nicht nachrangigen, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleich. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.

3 **Absage der Emission und Aufstockung**

- 3.1 Die Emittentin ist berechtigt, bis zum Valutatag die Begebung der Schuldverschreibung **abzusagen**, d. h. das öffentliche Angebot (die Einladung zur Zeichnung) zurückzunehmen. In diesem Fall werden sämtliche Zeichnungen und erteilten Kaufaufträge ungültig. Eine solche Absage wird den Zeichnern unverzüglich mitgeteilt und zwar gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) sowie, im Falle von Anlegern, die der Emittentin nach Namen und Adresse bekannt sind, durch eine individuelle schriftliche Nachricht an die vom Anleger zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Den Zeichnern werden von der Emittentin etwaige bereits geleistete Zahlungen unverzüglich rückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der Zeichner bestehen nicht.
- 3.2 Das beabsichtigte **Emissionsvolumen** ist in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.4 angegeben. Das jeweils **aktuelle Nominale** einer Emission ergibt sich aus der veränderbaren Sammelurkunde oder dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde.

4 **Ausgabepreis und Kapitalgarantie zum Nennwert**

- 4.1 Der **Ausgabepreis** (Emissionspreis; Ausgabekurs) der Schuldverschreibung ist in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz des Nominalbetrages (Nennwertes) festgelegt, wobei ein allfälliger darin enthaltener Ausgabeaufschlag (Agio) gesondert ausgewiesen wird (Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen). Im Falle laufender Begebung wird in den Endgültigen Bedingungen als Ausgabepreis der Erstausgabepreis angegeben; in der Folge wird der Ausgabepreis der Marktlage angepasst. Der Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag ist in Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen angegeben.

- 4.2 Die Emittentin **garantiert** die Rückzahlung der Schuldverschreibung (genannt auch Tilgung) **zum Ende der Laufzeit** zu einem Preis von 100 % des **Nennwertes** („Kapitalgarantie“, siehe Punkt 8.2 dieser Emissionsbedingungen). Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung (Tilgung) der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwertes übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht, außer es wird eine solche Garantie in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.22 (9)) vorgesehen.

5 Laufzeit und Rückkauf im Markt

- 5.1 Beginn und Ende der **Laufzeit** der Schuldverschreibung sind in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.7 und Punkt A.8 festgelegt.
- 5.2 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, umlaufende Stücke dieser oder anderer unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu **kaufen** oder auf sonstige Weise zu **erwerben**. Solche rückerworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

6 Art der Schuldverschreibung in Bezug auf Verzinsung und Tilgung (Rückzahlung)

- 6.1 Die **Schuldverschreibung mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung** weist für die in Punkt A.19 (1) der Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsperioden eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung und für weitere, in Punkt A.19 (2) der Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsperioden eine variable Verzinsung auf.
- 6.2 In den **fixverzinslichen Zinsperioden** wird die Schuldverschreibung an definierten Zinszahlungstagen (Kuponterminen) zu einem im Vorhinein fix festgelegten Zinssatz verzinst. Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Kupon ist über die gesamte Laufzeit der Fixzinsperiode gleich. Falls die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der nicht an einem Zinszahlungstag endet, erforderlich ist, wird der Zinssatz auf jede festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf einen Cent kaufmännisch gerundet.

- 6.3 Für die Zinsperiode mit **variablem Kupon** ist der für eine Zinsperiode jeweils zahlbare Zinssatz in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Der Zinssatz beträgt zumindest null, sodass eine **Negativverzinsung ausgeschlossen** ist. Die Zinsberechnung erfolgt anhand des/der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzsatzes. Der Referenzzinssatz wird dabei mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten **Faktor** multipliziert. In den Endgültigen Bedingungen ist in Punkt A.16 (10) und (11) ein **Mindestzinssatz (Floor)** und ein **Höchstzinssatz (Cap)** festgelegt. Der anwendbare Zinssatz darf in keinem Falle unter diesem Mindestwert liegen und diesen Höchstwert übersteigen.
- 6.4 Die Verzinsung erfolgt vom Verzinsungsbeginn an auf der Grundlage des ausstehenden **Nennbetrages** der Schuldverschreibung. Der Zinsenlauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Zinszahlungstag und/oder dem Fälligkeitstag vorangeht. Die Zinsen sind im Nachhinein an dem/den Zinszahlungstag/-en eines jeden Jahres und am Fälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt an dem Zinszahlungstag, der als nächster auf den Verzinsungsbeginn folgt. Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können.
- 6.5 **Referenzzinssatz** für die variable Verzinsung ist
- „**EURIBOR®**“ (Euro Interbank Offered Rate), d. h. der für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelte Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken (EURIBOR-Panel-Banken), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen, gebildet wird. Der EURIBOR ist ein Geldmarkt-Satz und dient als ein Indikator für die Refinanzierungskosten der Emittentin.
- 6.6 Als Art der Feststellung des Referenzzinssatzes ist in den Endgültigen Bedingungen eine **Bildschirmfeststellung** samt Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite (z. B. Reuters Seite) festgelegt. Hierbei entspricht der Zinssatz für jede Zinsperiode entweder:
- (A) dem einzigen Angebotssatz, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, oder
 - (B) wenn mehrere Angebotssätze auf der Bildschirmseite angezeigt werden, deren arithmetischem Mittel (wobei, falls erforderlich, auf die vierte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,0005 aufgerundet wird und, falls fünf oder mehr Ange-

botssätze aufscheinen, der höchste und der niedrigste außer Acht gelassen werden),

und zwar pro Jahr für den/die Referenzzinssatz/Referenzzinssätze, der/die auf der maßgeblichen Bildschirmseite um 11:00 Uhr, zu Brüsseler Ortszeit (MEZ), am maßgeblichen Zinsfestsetzungstag aufscheint bzw. aufscheinen, wie in Punkt A.16 (8) und (9) der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Alle Feststellungen der Referenzzinssätze sowie, auf deren Grundlage, der Zinssätze, erfolgen durch die Berechnungsstelle.

Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist oder dass kein einziger Angebotssatz angezeigt wird, wird die Berechnungsstelle von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren maßgebliche Angebotssätze für den relevanten Zinsfestsetzungstag anfordern und gilt Folgendes:

- (A) Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist dieser der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode.
- (B) Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel (erforderlichenfalls nach den internationalen Standards gerundet) der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der Bildschirmseite angezeigte Angebotssatz.

7 Bestimmungen für die Zinsberechnung und/oder die Berechnung des Tilgungsbetrags sowie für die Feststellung von Referenzzinssätzen und Basiswerten

7.1 Definitionen

In diesen Emissionsbedingungen und in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet:

„**Fälligkeitstag**“ den Tag, an dem die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird. Er ist in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Siehe auch unten Punkt 7.3 (Geschäftstage-Konventionen).

„**Geschäftstag**“ jeden Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem TARGET2 geöffnet ist, sowie jeden Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in einem oder in mehreren der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten zusätzlichen Geschäftszentren abwickeln, sowie jeden sonstigen Tag, der in den Endgültigen Bedingungen als Geschäftstag definiert ist.

„**Kupontermin**“ oder „**Zinszahlungstag**“ den Tag, an dem die Zinsen, vorbehaltlich einer späteren Wertstellung gemäß Punkt 10.2 dieser Emissionsbedingungen, **tatsächlich ausbezahlt** werden.

„**TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2)**“ das Zahlungsverkehrssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird. Hier werden Zahlungen im Interbankenverkehr, Transaktionen der Zentralbanken sowie andere Überweisungen unwiderruflich und ausschließlich in Euro durchgeführt, oder ein entsprechendes Nachfolgesystem.

„**Verzinsungsbeginn**“ den Tag, an dem die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt. Dieser Tag ist in Punkt A.7 (3) der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

„**Zinsfestsetzungstag**“ den Tag, an welchem der Referenzzinssatz, der für die Bestimmung des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes maßgeblich ist, zu ermitteln ist. Dieser Tag ist in Punkt A.16 (8) der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Er kann vor, innerhalb oder auch nach der Zinsperiode liegen.

„**Zinsperiode**“ die Zeit zwischen Verzinsungsbeginn/letztem Zinszahlungstag (einschließlich) und dem darauf folgenden Zinszahlungstag/Fälligkeitstag (ausschließlich). Wenn sich der Zinszahlungstag / der Fälligkeitstag entsprechend einer Geschäftstage-Konvention gemäß Punkt 7.3. dieser Emissionsbedingungen ändert, wird, je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen, auch die Zinsperiode entsprechend geändert oder bleibt unverändert. Die Zinsperioden einer Schuldverschreibung können eine unterschiedliche Dauer aufweisen.

7.2 Zinstagequotient, Zinsperiode und Zinszahlung

7.2.1 Die Berechnung der auf die Schuldverschreibung zahlbaren Zinsen erfolgt durch Anwendung des in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.9) festgelegten Zinssatzes auf den Nennbetrag.

7.2.2 Der zur Berechnung von Zinsen für Perioden, die nicht einem vollen Kalenderjahr (1. 1. bis 31. 12.) entsprechen, anwendbare **Zinstagequotient** errechnet sich, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, nach der Methode

„**30/360**“, „**360/360**“ oder „**Bond Basis**“: Die Anzahl der Tage der Zinsperiode wird durch 360 geteilt und der Zinstagequotient mit folgender Formel berechnet:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei gilt:

„Y₁“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„Y₂“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„M₁“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„M₂“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„D₁“ ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D₁ 30 wäre; und

„D₂“ ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31. und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ 30 wäre.

7.2.3 Auf der Grundlage des Zinstagequotienten erfolgt die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrages durch Multiplikation des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten

Zinssatzes mit dem Zinstagequotienten und dem **Nennbetrag** oder, wenn Teiltilgungen erfolgt sind, auf den jeweils **ausständigen Betrag**. Die Zinsen werden für jede **Zinsperiode** berechnet, d. h. für den Zeitraum ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bis zum Tag vor dem ersten Zinszahlungstag und sodann ab einschließlich des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zum Tag vor dem nächsten Zinszahlungstag oder dem Fälligkeitstag. Die Zinsperioden können eine unterschiedliche Dauer aufweisen, insbesondere wenn die Zinszahlungstage auf das Ende eines Monats, eines Quartals oder eines Jahres fallen, der Verzinsungsbeginn hingegen nicht auf den Beginn einer solchen Periode fällt. Bei kurzen bzw. langen Zinsperioden wird der so ermittelte Zinsbetrag als **Bruchteilszinsbetrag** bezeichnet. Mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, endet die Verzinsung.

7.2.4 Die **Bezahlung** der Zinsen erfolgt **im Nachhinein** am Zinszahlungstag nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode entsprechend Punkt 10 dieser Emissionsbedingungen.

7.3 **Geschäftstag-Konventionen (Business Day Conventions)**

Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungstag, Zinsfestsetzungstag, Berechnungstag, Beginn und Ende einer Zinsperiode/eines Beobachtungszeitraumes etc.) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach der/den Konvention(en):

„**Folgender-Geschäftstag**“ (Following Business Day Convention) derzufolge der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben wird.

7.4 **Feststellung und Mitteilung variabler und basiswertabhängiger Zinssätze**

7.4.1 Die **Berechnungsstelle** wird unverzüglich nach jedem Zeitpunkt, an dem ein variabler oder ein an einen Basiswert gebundener Zinssatz zu ermitteln ist (Zinsfestsetzungstag; Wertermittlungstag), den Zinssatz auf Grundlage der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsmethode ermitteln und den Betrag an Zinsen, der in Bezug auf jede festgelegte, kleinste Stückelung für die relevante Zinsperiode zahlbar ist, berechnen. Jeder Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf eine festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet wird, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.

7.4.2 Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt zumindest zum **Nennwert**.

- 7.4.3 Die Ermittlung des Zinssatzes, die Quotierungen, die Entscheidungen der Berechnungsstelle und die Berechnung jedes Zinsbetrages durch die Berechnungsstelle sind (sofern kein offenkundiger Fehler vorliegt) endgültig und für alle Parteien **verbindlich**.
- 7.4.4 Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz für jede Zinsperiode gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen **veröffentlicht** und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notieren, mitgeteilt wird, und zwar sobald wie möglich, aber in keinem Falle später als am vierten Geschäftstag nach der Ermittlung durch die Berechnungsstelle.

8 Tilgung (Rückzahlung) und Entwertung der Globalurkunde

- 8.1 Die Schuldverschreibung ist zu dem in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen genannten Fälligkeitstermin fällig (Endfälligkeit).
- 8.2 Soweit die Schuldverschreibung nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde, wird sie am Fälligkeitstag zu ihrem **Nennbetrag**, in Euro zurückgezahlt.
- In jedem Fall garantiert die Emittentin die Rückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes („**Kapitalgarantie**“).
- 8.3 Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Tilgung auf einem Basiswert oder Körben von Basiswerten beruhen: nicht anwendbar
- 8.4 Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen: nicht anwendbar
- 8.5 Der Tilgungsbetrag wird nur nach **Einreichung der Globalurkunde** oder der Teilglobalurkunden bei der Emittentin und bei Übereinstimmung mit den Registereintragungen der Emittentin ausgezahlt. Zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind zu **entwerten**. Sie dürfen nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.
- Bei Verwahrung der Wertpapiere durch die OeKB als Wertpapiersammelbank (CSD.Austria) erfolgt die Tilgung und Entwertung (Vernichtung) der Schuldverschreibungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CSD.Austria.

9 Marktstörung, Anpassungen und Sonderkündigung

9.1 Regeln für Marktstörungen

9.1.1 Wenn die Verzinsung und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung der Schuldverschreibung von einem oder mehreren Basiswerten oder Körben von Basiswerten abhängt, können bei den relevanten Indizes (z. B. Aktienindizes, Rohstoffindizes, Inflationsindizes), Aktien, Währungskursen, Fondswerten und Zinssätzen Marktstörungen eintreten. In Punkt A.16 (13) der Endgültigen Bedingungen können für diesen Fall besondere Regeln, insbesondere für die Anpassung des/der Basiswerte/-s und eine Sonderkündigung durch die Emittentin, festgelegt werden, die von diesen Emissionsbedingungen abweichen oder sie ergänzen, oder kann nur auf die in diesen Emissionsbedingungen unter Punkt 9.3 vorgesehenen Regeln, die bei Marktstörungen auf bestimmte Arten von Schuldverschreibungen Anwendung finden, verwiesen werden. Erfolgt kein solcher Verweis, gelten jedenfalls die Marktstörungsregeln in Punkt 9.2 dieser Emissionsbedingungen. In allen Fällen gehen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Marktstörungsregeln jenen in Punkt 9.3 dieser Emissionsbedingungen vor.

9.1.2 Eine **Marktstörung** tritt ein:

- (A) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Referenzbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Aussetzung oder Einschränkung innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag erfolgt, oder
- (B) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels von Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die sich auf den betreffenden Basiswert oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem Index oder mehreren Indizes besteht, auf eine oder mehrere der im relevanten Index enthaltenen Komponenten beziehen, an der maßgeblichen Terminkontrakt- oder Optionsbörse, oder
- (C) wenn die Referenz- oder Optionsbörse nicht öffnet oder sie vor dem regulären Handelsschluss schließt, oder

- (D) wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes anderer maßgeblicher Wert (einschließlich Zinssätzen) nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder
- (E) wenn der Index durch einen anderen Index ersetzt wird, oder
- (F) der Index-Sponsor die Formel zur Berechnung des Index oder den Index auf sonstige Weise verändert, oder
- (G) die Emittentin die Berechtigung zur Nutzung des Index verliert, oder
- (H) der jeweilige Index nicht berechnet oder für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht mehr veröffentlicht oder der entsprechende Schlusskurs des Index nicht veröffentlicht wird, oder
- (I) wenn innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Wertpapierbörse über den Index bzw. die im Index enthaltenen Aktien oder an der Terminbörse über Future- oder Optionskontrakte, die den Index bzw. im Index enthaltenen Aktien zum Gegenstand haben, Transaktionen abzuschließen oder für den Index Marktwerte zu erlangen, beendet oder beeinträchtigt wird, oder
- (J) bei einer sonstigen wesentlichen Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte, oder
- (K) bei Basiswerten (oder Bestandteilen von Basiswertkörben), die Rohstoffe sind, auch dann, wenn sich wesentliche Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode hinsichtlich des Rohstoffes ergeben, eine Steuer oder Abgabe auf den jeweiligen Rohstoff neu eingeführt, geändert oder aufgehoben wird, oder sonstige wesentliche Modifikationen betreffend den jeweiligen Rohstoff eintreten, oder
- (L) wenn der Basiswert oder Bestandteil eines Basiswertkorbes ein Fonds ist oder Fondsanteile sind, auch dann, wenn aus welchem Grund auch immer kein Net Asset Value für die Fondsanteile berechnet wird, die Fondsanteile nicht eingelöst oder im Rahmen eines vergleichbaren Vorgangs zurückgereicht werden können, ein Fonds geschlossen, mit einem anderen Fonds oder einer anderen Rechtseinheit zusammengelegt wird oder sonstige Umstände eintreten, die eine Berechnung des Net Asset Value der Fondsanteile nicht zulassen, oder

- (M) wenn der Basiswert eine oder mehrere Schuldverschreibungen anderer Emittenten ist, auch dann, wenn (a) kein Schlusskurs der Schuldverschreibung veröffentlicht wird, (b) der Handel der Schuldverschreibung ausgesetzt wird und kein Wert auf einer Ersatzbörse oder im Interbankenverkehr feststellbar ist.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der betreffenden Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages an dieser Börse eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

9.2 nicht anwendbar

9.3 Besondere Bestimmungen für Marktstörungen

Die folgenden Bestimmungen gelten nur dann, wenn auf sie in den Endgültigen Bedingungen in Punkt A.16 (13) verwiesen wird.

9.3.1 Basiswert: Index oder Indexkorb: nicht anwendbar

9.3.2 Basiswert: eine Aktie oder mehrere Aktien: nicht anwendbar

9.3.3 Basiswert: eine Währung oder Körbe mehrerer Währungen: nicht anwendbar

9.3.4 Basiswert: Fonds oder Körbe von Fonds: nicht anwendbar

9.3.5 Basiswert: Zinssatz

Siehe Ausführungen zur **Bildschirmfeststellung** unter Punkt 6.6.

10 Zahlungen

10.1 Sämtliche Zahlungen erfolgen in der gemäß Punkt A.3 festgelegten Währung. Zahlstelle ist die Emittentin.

10.2 Die **Gutschrift** der Zinsen, Tilgungsbeträge und sonstigen aus den Wertpapieren zu entrichtenden Zahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibung depottführende Stelle. Die Gutschrift und Wertstellung von Zins- und Tilgungsbeträgen seitens der Emittentin kann, wenn die Ermittlung und Berechnung des

Betrages Zeit erfordert, bis **spätestens am dritten Geschäftstag** nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgen und tritt insofern Stundung ein.

- 10.3 Jede Zahlung wird auf der betreffenden Sammelurkunde mit Unterscheidung zwischen einer Zahlung von Kapital und einer Zahlung von Zinsen **vermerkt**.
- 10.4 Fällt der Fälligkeitstag einer Zins- oder Tilgungszahlung auf einen Tag, der **kein Geschäftstag** ist, wird der Fälligkeitstag nach der oben (Punkt 7.3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Geschäftstag-Konvention verschoben. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

11 Hinterlegung bei Gericht

Die Emittentin kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibung mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die Emittentin zuständigen Gericht hinterlegen, auch wenn sich die Inhaber der Schuldverschreibung nicht in Annahmeverzug befinden. Im Fall der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus der Schuldverschreibung gegen die Emittentin.

12 Verjährung

Ansprüche auf Zahlung von Kapital aus der Schuldverschreibungen verjähren nach Ablauf von 10 Jahren und Ansprüche auf Zinsen nach Ablauf von 3 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.

13 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom **Inhaber der Schuldverschreibung** (Anleger; Gläubiger) zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an den Inhaber der Schuldverschreibung nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt. Informationen über Steuern werden in Abschnitt G des Basisprospektes gegeben. Die

Endgültigen Bedingungen (Punkt B.8 der Endgültigen Bedingungen) können darüber hinaus weiterführende bzw. aktualisierte Informationen über Steuern enthalten.

14 Mitteilungen

- 14.1 Mitteilungen des **Anlegers** an die Emittentin sind schriftlich an die Emittentin zu richten.
- 14.2 Alle Bekanntmachungen der **Emittentin** über die Schuldverschreibung werden auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at)¹ veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es, unbeschadet der Regelung des Punkts 3.1 dieser Emissionsbedingungen, in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG; dem BörseG) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

15 Abänderung der anwendbaren Bedingungen

- 15.1 Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Emissionsbedingungen oder der Endgültigen Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist zwei Monate beträgt, hinweisen. Diese Mitteilung erfolgt unbeschadet allfälliger Publizitätspflichten nach prospektrechtlichen Bestimmungen. Zinsen, Rückzahlungsbeträge und Fälligkeiten können auf diesem Weg nicht geändert werden, sondern ist dafür eine aktive Zustimmung des Anlegers erforderlich.
- 15.2 Sollte die Emittentin während der Dauer des aufrechten Angebotes dieser Schuldverschreibung von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen

¹ Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in der Einleitung zu Teil A der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

Emissionsbedingungen oder in den zugehörigen Endgültigen Bedingungen enthaltene Angaben wesentlich verändert (z. B. Mitteilungen von Gesetzesänderungen), können diese Umstände von der Emittentin gemäß Punkt 14.2 bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen ergänzend beigelegt werden. Diese Bestimmung findet ausschließlich auf Wissenserklärungen der Emittentin Anwendung. Sie begründet keine Pflicht der Emittentin zur Bekanntgabe und ergänzenden beigelegung zu den Emissionsbedingungen.

16 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und der Emittentin gilt **österreichisches Recht** unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- 16.2 **Erfüllungsort** für Leistungen der Emittentin und Leistungen der Anleger ist Wien.
- 16.3 **Klagen eines Anlegers** gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs 3 KSchG neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Niederlassung gemäß § 87 JN.
- 16.4 Für **Klagen der Emittentin**
- (A) **gegen einen Unternehmer** ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien ausschließlich zuständig,
 - (B) **gegen einen Verbraucher** wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand im Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.